

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 110/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Schmitz		Mitzeichnungen			
		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					15.03.2022

TOP	Anregungen und Beschwerden gem. §24 GO NRW i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Anregung von XXX vom 27.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
------------	--

Beschlussvorschlag

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V. m. §10 Hauptsatzung vom 27.12.2021 der Kreisstadt Bergheim zum Thema Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen. halber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 27.12.2022 zum Thema Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim soll zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen werden.

Die Zielsetzung der Anregung vom 27.12.2021 von XXX kann der Anlage entnommen werden.

2. Sachverhalt

In der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (im Folgenden: Satzung) ist in der Anlage 1 zu §15 unter Abs. 7 die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für 30 Urlaubs- und 5 Krankheitstage im Kalenderjahr geregelt:

„Die Einführung der Urlaubs- und Krankheitstage erfolgt mit einer zeitgleichen Umsetzung des Vertretungsmodells in Form des Vertretungsstützpunktes ab 01.08.2020.

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Fortzahlung von fünf Krankheitstagen sowie 30 Urlaubstagen im Kalenderjahr, im Rahmen der mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vereinbarten Schließzeiten, bei einer Bereitstellung des Angebotes an fünf Tagen die Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung der Krankheits- und Urlaubstage.“

Der/Die Verfasserin beantragt mit dem vorliegenden Antrag die Berücksichtigung des 24.12. und des 31.12 nur mit einem, statt mit zwei Urlaubstagen, analog zu den Regelungen im öffentlichen Dienst bzw. geltender Tarifverträge.

Die Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Die geleistete Betreuung wird in Form der laufenden Geldleistung nach der o.g. Satzung vergütet. Für eine analoge Anwendung der tarifrechtlichen Regelungen für Arbeitnehmer im öffentlich Dienst besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.

Da die Inhalte der Anregung inhaltlich Bezug nehmen auf die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit dem Jugendhilferecht zuzuordnen sind, ist eine Verweisung an den Fachausschuss für Kinder, Jugend und Familie geboten.

Es ist beabsichtigt, zur Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege einen Arbeitskreis zu bilden (s. Vorlage 74/2022). In diesem Arbeitskreis sollen die zu behandelnden offenen Themenfelder in der Kindertagespflege bearbeitet werden.

Eine Behandlung des Themas der Anregung in diesem Arbeitskreis wird durch die Verwaltung als sinnvoll erachtet.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt